

durch eine Beschädigung des Gegenstandes abgewendet werden kann, ist eine Zerstörung nicht gerechtfertigt.

Allerdings wäre es falsch, hier allzu strenge Maßstäbe an die Überlegungen des Handelnden zu legen, vor allem in Fällen der Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder für wertvolle Sachen. Auf keinen Fall dürfen jedoch die individuellen Erwägungen des Handelnden allein ausschlaggebend sein. An die Pflicht zur Abwägung bei der Auswahl der Mittel zur Abwendung der Gefahr muß ein gesellschaftlicher Maßstab angelegt werden.

c) Der mit der Notstandshandlung verbundene Schaden darf *nicht außer Verhältnis* zum drohenden Schaden stehen. Das bedeutet, daß der durch die Notstandshandlung angerichtete Schaden gleich groß oder auch größer als der von der Sache drohende Schaden sein kann, jedoch in keinem krassen Mißverhältnis zum drohenden Schaden stehen darf. Der Sinn des Notstandes, eine Gefahr durch Schädigung der Interessen anderer abzuwenden, würde sonst in das Gegenteil verkehrt.

Hat der Abwehrende die Notstandslage schuldhaft herbeigeführt, so ist er schadensersatzpflichtig.

So, wenn im obigen Beispiel der Hund, der den Menschen angefallen hat, vorher von diesem gereizt worden ist.

2. Der Angriffsnotstand (§ 904 BGB)

Angriffsnotstand ist die notwendige und rechtmäßige Einwirkung (Gebrauch, Beschädigung, Zerstörung) auf eine Sache, um eine nicht von dieser selbst ausgehende gegenwärtige Gefahr für die Gesellschaft oder den Einzelnen abzuwenden, wenn der durch die Gefahr drohende Schaden ungleich größer ist als der an der Sache angerichtete Schaden.

Der Unterschied zum Verteidigungsnotstand besteht darin, daß dort die Gefahr stets von einer Sache ausgeht und diese Sache beschädigt wird, während es hier gleichgültig ist, woher die Gefahr droht. Die Einwirkung muß aber stets auf Sachen erfolgen, die mit der Gefahrenlage in keinem Zusammenhang stehen.

a) Es muß sich um eine *gegenwärtige Gefahr* handeln. Diese Gefahr kann hervorgerufen werden durch Menschen, Sachen oder Naturereignisse. Sie kann jedem beliebigen gesellschaftlichen Interesse drohen, wie z. B. dem Leben und der Gesundheit von Menschen, Sachen usw.